

Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen auch die *offiziellen Fußnoten* und die weiteren Hinweise der deutschen IHK-Organisation

**Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft
nach der Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 bzw.
nach dem Durchführungsrechtsakt zum Unionszollkodex/Annex 22-15 - IA**

Suppliers' declaration for products having preferential origin status
Déclaration du fournisseur concernant les produits ayant le caractère originaire à titre préférentiel

ERKLÄRUNG/DECLARATION/DÉCLARATION

Der Unterzeichner erklärt, dass die in diesem Dokument aufgeführten

_____ (1)

Waren,

I, the undersigned, declare that the goods listed on this document ... (1)
Je soussigné déclare que les marchandises énumérées dans le présent document ... (1)

Ursprungserzeugnisse

_____ (2)

sind und den Ursprungsregeln für den Präferenzverkehr mit _____

originate in ... (2) and satisfy the rules of origin governing preferential trade with ... (3)
sont originaires de ... (2) et satisfont aux règles d'origine régissant les échanges préférentiels avec ... (3)

_____ (3)

entsprechen.

Er erklärt Folgendes (4):

I declare that (4):
Je déclare ce qui suit (4):

Kumulierung angewendet mit _____ (Name des Landes/der Länder)

Cumulation applied with(name of the country/countries)
 Cumul appliqué avec(nom du/des pays)

Keine Kumulierung angewendet

No cumulation applied
 Aucun cumul appliqué

Er verpflichtet sich, den Zollbehörden alle von ihnen zusätzlich verlangten Belege zur Verfügung zu stellen.

I undertake to make available to the customs authorities any further supporting documents they require.
Je m'engage à fournir aux autorités douanières toutes preuves complémentaires qu'elles jugeront nécessaires.

Ort, Datum, Name und Stellung in der Firma, Unterschrift (5-7)

Place and date, name and position in the company, signature ... (5-7)
Lieu et date, nom et fonction dans l'entreprise, signature ... (5-7)

Die offiziellen Fußnoten und weitere Hinweise der deutschen IHK-Organisation dienen zur Erläuterung und Aufklärung. Sie brauchen nicht an den Kunden weitergegeben zu werden.

(1) *Sind nur bestimmte der aufgeführten Waren betroffen, so sind sie eindeutig zu kennzeichnen; auf diese Kennzeichnung ist mit folgendem Vermerk hinzuweisen: " .. dass die in diesem Dokument aufgeführten und mit... gekennzeichneten Waren Ursprungserzeugnisse ...".*

Die allgemein verständliche Warenbeschreibung ist vorgesehen, damit die Erklärung dem konkreten Warenbezug zugeordnet werden kann. Die Angabe der Positions-, Unterpositions- oder Warennummer ist keine Pflicht, hilft aber dem Kunden erheblich weiter.

Befinden sich in der Sendung Waren mit und ohne Präferenzursprungseigenschaft, ist eindeutig kenntlich zu machen, für welche Warenpositionen der Präferenzursprung gilt oder nicht. Der Verweis auf eine Beschreibung in einem speziellen Anlagedokument ist möglich und zulässig.

(2) Gemeinschaft, Land, Ländergruppe oder Gebiet, in der/dem die Waren ihren Ursprung haben.

Für Ursprungswaren der Europäischen Gemeinschaft bzw. der Europäischen Union ist „Europäische Gemeinschaft/Europäische Union“ einzutragen. Sollen Abkürzungen genutzt werden, dann ist eine von den nachfolgenden zu verwenden, die inzwischen Anerkennung gefunden haben: „EEC/EU“/„CEE/UE“/„CE/UE“. Die Abkürzungen EG (Ländercode für Ägypten) bzw. EC (Ländercode für Ecuador) sollten nur dann verwendet werden, wenn es sich um Ursprungserzeugnisse dieser beiden Länder handelt. Zusätzlich zur Angabe der Ursprungsregion „Europäische Gemeinschaft/Europäische Union“ kann die Nennung eines EU-Mitgliedstaates z. B. „Europäische Gemeinschaft/Europäische Union (Deutschland)“ erfolgen, wenn die Ware dort hergestellt wurde und dort ihren nichtpräferenziellen Ursprung hat. Damit erhält der Kunde zusätzliche Hinweise für mögliche Eintragungen in Ursprungszeugnisse, Zollanmeldungen, Statistikmeldungen oder Warenwirtschaftssysteme. Diese Rechtsanwendung wird in der Praxis nach Artikel 23 ff des EU-Zollkodex (ab Mai 2016 vermutlich nach Artikel 60 ff UZK) abgeleitet.

Bitte achten Sie darauf, dass die alleinige Nennung eines EU-Mitgliedsstaates (ohne die Ursprungsregionsbezeichnung „Europäische Gemeinschaft/Europäische Union“) von den Zollbehörden abgelehnt werden könnte.

Die Bezeichnung EWR als Ursprungsregion sieht die Dienstvorschrift der deutschen Zollverwaltung als Möglichkeit zwar vor, in den letzten Jahren wurde sie aber sehr selten eingetragen. Zu dieser Ländergruppe, die 1997 entstand, gehören die 28 EU-Staaten sowie die 3 EFTA-Länder Island, Liechtenstein und Norwegen. In den Präferenznachweisen zwischen den EU-Staaten und den 3 EFTA-Ländern wird die Bezeichnung EWR dagegen recht oft eingetragen. Sollten Sie die Bezeichnung EWR in dieser Erklärung verwenden, empfehlen die IHKs zusätzlich das nationale Herstellungsland in einem Klammerzusatz zu benennen.

Handelt es sich um importierte Ursprungswaren eines Landes, die mit einem Präferenznachweis das Gebiet der Europäischen Gemeinschaft/Europäische Union erreichten (z. B. Mexiko, Südafrika, u.a.), ist dieses Land anzugeben.

Bei Waren mit präferenziellem Ursprung in Ländern

- der Paneuropäischen Kumulationszone – beinhaltet die EU-Staaten sowie Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz und die Türkei- oder
- der Pan-Euro-Med-Kumulationszone – beinhaltet die EU-Staaten sowie Ägypten, Algerien, Färöer, Island, Israel, Jordanien, Libanon, Liechtenstein, Marokko, Norwegen, besetzte palästinensische Gebiete, Schweiz, Syrien, Türkei und Tunesien- oder
- der SAP-Kumulationszone (Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess-Zone) – beinhaltet die EU-Staaten sowie Albanien, Bosnien und Herzegowina, Mazedonien, Montenegro, Serbien und Türkei- können auch diese Ursprungsländer genannt werden.

(3) Land, Ländergruppe oder Gebiet.

Hier werden die Länder, entweder mit vollem Ländernamen oder der ISO-alpha-2-Kodierung, Ländergruppen oder Gebiete eingetragen, mit denen die Europäische Gemeinschaft/Europäische Union Präferenzabkommen geschlossen hat und die Präferenzursprungsregelungen für diese Ware erfüllt sind. Der Hinweis auf eine Aufzählung in der Fußnote dieses Formulars wird nicht anerkannt. Gegenseitige Präferenzabkommen bestehen mit (aktuelle Übersicht unter

[www.zoll.de/Fachthemen/Warenursprung und Präferenzen/ Präferenzen/ Präferenzräume](http://www.zoll.de/Fachthemen/Warenursprung_und_Praeferenzen/Praeferenzen/Praefferenzraume)):

Ägypten (EG), Albanien (AL), Algerien (DZ), Bosnien und Herzegowina (BA), CARIFORUM-Staaten (CAF), Ceuta (XC), Chile (CL), ESA-Staaten (ESA=MG, MU, SC, ZW, -KM und ZM erst ab Inkrafttreten), Europäischer Wirtschaftsraum (EWR=Island/IS, Liechtenstein/LI, Norwegen/NO), Färöer (FO), Georgien (GE), Israel (IL), Jordanien (JO), Kolumbien (CO), Libanon (LB), Marokko (MA), Mazedonien (MK), Melilla (XL), Mexiko (MX), Moldau (MD), Montenegro (ME), Palästinensische Gebiete (PS), Peru (PE), Republik Korea (KR), Schweiz (CH), Serbien (XS oder RS), Südafrika (ZA), Türkei (TR), Tunesien (TN), West-Pazifik-Staaten (WPS=FJ, PG), Zentralamerika (CAM=CR, GT, HN, NI, PA, SV), Ukraine (UA) – ab Inkrafttreten, Zentralafrika (CAS=CM, -CF, CG, GA, GQ und TD erst ab Inkrafttreten)

Zu den CARIFORUM-Staaten (CAF) zählen: Antigua und Barbuda (AG), Bahamas (BS), Barbados (BB), Belize (BZ), Dominica (DM), Dominikanische Republik (DO), Grenada (GD), Guyana (GY), Jamaika (JM), St. Christoph und Nevis (KN), St. Lucia (LC), St. Vincent und die Grenadinen (VC), Suriname (SR), Trinidad und Tobago (TT)

Zu den ESA-Staaten zählen: Madagaskar (MG), Mauritius (MU), Seychellen (SC), Simbabwe (ZW) – bereits in Kraft- sowie Komoren (KM) und Sambia (ZM) erst ab Inkrafttreten

Zu den West-Pazifik-Staaten (WPS) zählen: Fidschi-Inseln (FJ) und Papua-Neuguinea (PG)

Zu den Zentralafrika-Staaten (CAS) zählen: Kamerun (CM) – bereits in Kraft- sowie Äquatorialguinea (GQ), Gabun (GA), Republik Kongo (CG), Tschad (TD), Zentralafrikanische Republik (CF) alle erst ab Inkrafttreten

Zu den Zentralamerika-Staaten (CAM) zählen: Costa Rica (CR), El Salvador (SV), Guatemala (GT), Honduras (HN), Nicaragua (NI), Panama (PA)

Abkommen mit weiteren Staaten sind beabsichtigt und könnten kurzfristig eintreten.

Da die Ursprungsregeln der einzelnen Abkommen voneinander abweichen können, ist es immer erforderlich, abkommensbezogen eine individuelle Ursprungsprüfung vorzunehmen. Sind die Ursprungsregeln nicht erfüllt, dürfen die betreffenden Staaten nicht aufgeführt werden.

Daneben existieren mit einigen Ländern oder Ländergruppen einseitige Präferenzbeziehungen. Bei Lieferungen in diese Staaten kann für Kumulierungszwecke die Nennung in einer Lieferantenerklärung notwendig werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Wiederausfuhr der Gegenstände in die Europäische Gemeinschaft/Europäischen Union nach Be- oder Verarbeitung in einem Abkommensstaat (z. B. nach einer passiven Veredelung) vorgesehen ist.

Einseitige Präferenzbeziehungen bestehen derzeit mit folgenden Ländern: Market Access Regulation (MAR/frühere Bezeichnung AKP = Afrikanisch-karibisch-pazifischer Raum), Entwicklungsländer (APS/GSP), Kosovo (XK), Syrien (SY), Überseeische Länder und Gebiete (ÜLG), Ukraine (UA).

Lieferungen zur zollrechtlich passiven Veredelung in die Länder Algerien, Marokko, Tunesien, MAR-Staaten, ÜLG-Staaten und West-Pazifik-Staaten sind mit besonderen Lieferantenerklärungen durchzuführen.

Mit Andorra (AD), San Marino (SM) und der Türkei (TR) besteht eine Zollunion, dabei ist der zollrechtliche Status der Ware entscheidend und nicht die Ursprungseigenschaft. Die Nennung bei den Präferenzverkehrsländern ist deshalb nur für Andorra bei den Waren aus den Kapiteln 1 bis 24 und für die Türkei bei den EGKS-Waren bzw. bestimmten Agrarwaren von Bedeutung, weil dazu Ursprungsregelungen bestehen. Näheres dazu finden Sie unter: www.zoll.de/Fachthemen/Warenursprung-und-Präferenzen/Präferenzen/Freiverkehrspräferenzen

Sollen Waren mit Ursprung in einem Land der Pan-Euro-Med-Zone später einmal aus der EU in die Türkei geliefert werden, ist die Nennung „Türkei“ bei den Präferenzverkehrsländern auch für die Zollunions-Waren sinnvoll, weil so der Lieferant in der EU eine Lieferantenerklärung nach der Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 an seinen EU-Kunden bzw. eine Lieferantenerklärung nach dem Beschluss 1/2006 an seinen Kunden in der Türkei ausfertigen kann.

Die Ländergruppenbezeichnungen AND, EFTA, EUR-MED oder SAP werden von den deutschen Zollstellen nicht anerkannt.

Werden Länder aufgezählt mit denen die CE/EU keine Präferenzabkommen (mehr) unterhält, wird dieses als Indiz für die Unkenntnis des Ausstellenden gewertet.

(4) Nur auszufüllen – falls notwendig - für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft im Rahmen präferenzialer Handelsbeziehungen mit einem der in den Artikeln 3 und 4 des jeweiligen Ursprungsprotokolls genannten Ländern, mit dem die Paneuropa-Mittelmeer-Ursprungskumulierung Anwendung findet.

Sind die vorgeschriebenen Ursprungsregelungen nicht erfüllt, kann eventuell eine Kumulierungsregelung zur Anwendung kommen. Dabei werden Vormaterialien aus bestimmten Präferenzpartnerländern in den Herstellungsprozess mit einbezogen. So kann im Einzelfall ggfs. die Präferenzursprungseigenschaft für ein begrenztes Anwendungsgebiet erreicht werden.

Sofern Angaben zur Kumulierung nicht erforderlich sind, ist es aus Sicht der deutschen Zollverwaltung nicht zu beanstanden, wenn der Kumulierungsvermerk in der Lieferantenerklärung fehlt bzw. nicht ausgefüllt ist. In diesem Fall kann die Lieferantenerklärung allerdings nicht als Nachweis des Präferenzursprungs im Zusammenhang mit der Ausstellung/Ausfertigung von Präferenznachweisen EUR-MED anerkannt werden.

(5) Ort und Datum./ (6) Name und Stellung in der Firma./ (7) Unterschrift.

Die Verantwortlichkeit für die Ausfertigung wird betriebsintern festgelegt. Fehlende Angaben zur Stellung in der Firma oder zur namentlich verantwortlichen Person können zu einer Ablehnung bei den deutschen Zollstellen führen.

DV-technisch erstellte Lieferantenerklärungen werden auch ohne Unterschrift anerkannt, sofern darin die verantwortliche natürliche und die juristische Person namentlich genannt sind. Nach Artikel 5 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 (ab Mai 2016 nach Artikel 63 Abs. 3 der Durchführungsrechtsakte zum UZK) muss sich der Lieferant gegenüber dem Käufer dann aber schriftlich zur Übernahme der vollen Haftung für jede Lieferantenerklärung verpflichten, in der er so ausgewiesen wird, als hätte er sie handschriftlich unterzeichnet.

Allgemeines:

Die Lieferantenerklärung ist ein wichtiges Informations- und Nachweispapier, mit der ein Lieferant seinem Kunden Angaben über die Präferenzursprungseigenschaft von Waren macht. Sie dient als Vorbeleg für die Ausstellung eines Präferenznachweises (Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED bzw. Präferenzursprungserklärung), welcher wiederum Grundlage für eine Zollvergünstigung im Bestimmungsland ist.

Auch Industrie- und Handelskammern können Lieferantenerklärungen als Vorbeleg zu einem Ursprungszeugnis bzw. einer IHK-Erklärung zum Warenursprung anerkennen.

Vor der Ausfertigung ist vom Herstellungsbetrieb zu prüfen, ob die vorgeschriebenen Ursprungsregelungen (vollständige Herstellung oder ausreichende Be- oder Verarbeitung nach den sog. Listenbedingungen) erfüllt sind. Erster Aussteller einer solchen Erklärung kann immer nur der Herstellungsbetrieb bzw. der erste Importeur von Präferenzware in der Europäischen Gemeinschaft/Europäischen Union sein. Handelsbetriebe übernehmen die Daten aus der Erklärung vom Vorlieferanten, wobei zumindest die Absender- und Empfängerangaben zu ändern sind. Es ist zusätzlich möglich die Warenbeschreibung anzupassen z.B. durch die Angabe der Warennummer oder der Artikelnummer.

Die Warennummern befinden sich im aktuellen Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik und können auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes heruntergeladen bzw. eingesehen werden unter:

https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Aussenhandel/warenverzeichnis_downloads.html?nn=194874

Die Be- und Verarbeitungsregeln (Listenbedingungen) werden als Diskussionsvorlage oder nach der Vereinbarung von der EU im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und sind unter Angabe der Amtsblatt-Nr. und des Veröffentlichungsdatums zum Teil im Internet einsehbar. Die zentrale Auskunftsseite der EU-Kommission lautet:

http://ec.europa.eu/taxation_customs/customs/customs_duties/rules_origin/index_de.htm

Die deutsche Zollverwaltung hat dazu eine besondere Hilfestellung für die Unternehmen eingerichtet. Die Gegenüberstellung der Listenbedingungen sind in Tabellenform zu finden unter: http://www.wup.zoll.de/wup_online/index.php

Auch die IHK berät Sie gern.

Die Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 ist mit den Anlagen und Textmustern einsehbar unter dem Link:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2001:165:0001:0012:DE:PDF> (Amtsblatt der EU Nr. L 165 aus dem Jahr 2001). Sie wurde bereits berichtigt und ergänzt. Die Berichtigung ist einsehbar unter dem Link <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2002:170:0088:0092:DE:PDF> (Amtsblatt der EU Nr. L 170 aus dem Jahr 2002).

Die Ergänzung war notwendig wegen der Anpassungen zur Pan-Euro-Med-Zone, welche unter dem Link <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2006:300:0005:0008:DE:PDF> zu finden ist (Amtsblatt der EU Nr. L 300 aus dem Jahr 2006). Dieser Vordruck enthält bereits die zuvor genannten Änderungen bzw. Ergänzungen.

Der Wortlaut von Lieferantenerklärungen ist verbindlich vorgegeben. Die Angabe der Rechtsgrundlage "VO (EG) Nr. 1207/2001" oder einer dazugehörigen Änderungs-Verordnung ist nicht erforderlich.

Ab Mai 2016 sollen die Inhalte der Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 in das neue EU-Zollrecht übergehen. Die bisherige Verordnung würde dann aufgehoben. Als einzige Veränderung zeichnet sich in den Verhandlungen ab, dass die Erklärung, welche nach dem 1. Mai 2016 ausgefertigt wird, in der Bezeichnung die neue Rechtsgrundlage benennt (Durchführungsrechtsakte zum Unionszollkodex/Annex 22-15 - IA). Vor dem 1. Mai 2016 ausgestellte Lieferantenerklärungen behalten ihre Gültigkeit.

Die Lieferantenerklärung ist gültig, wenn der Erklärende oder der Vertretene in der Europäischen Gemeinschaft/Europäischen Union ansässig ist. D. h. Lagerhalter oder Vertreter von drittländischen Unternehmen können, wenn sie in der CE/EU ansässig sind, Lieferantenerklärungen ausfertigen. Dabei müssen diese über die Präferenznachweise von Vorlieferanten verfügen und die Waren müssen sich in der EU im freien Verkehr befinden.

Darüber hinaus werden auch im Warenverkehr zwischen der Europäischen Gemeinschaft/Europäischen Union und der Türkei spezielle Lieferantenerklärungen eingesetzt, die einen wenig anderslautenden Erklärungstext beinhalten. Sie benötigt man als Vorpapier u.a. beim unverändertem Re-Export von Ursprungswaren in die EU-/EFTA-/MOE- und Mittelmeer-Staaten, die zur Pan-Europäischen-, Pan-Euro-Med- oder SAP-Kumulationszone gehören sowie bei Fertigungsprozessen in der TR bzw. der EU, wenn TR- bzw. EU-Ursprungswaren als Vormaterial eingesetzt werden.

Lieferantenerklärungen dürfen **auch** für frühere Lieferungen und damit **rückwirkend ausgestellt** werden. Als Ausfertigungsdatum gilt dann das aktuelle Tagesdatum. Eine zeitliche Einschränkung, wie lange die Lieferung maximal zurückliegen darf, besteht nicht. Die Aufzählung der Präferenzverkehrslander darf dann sogar alle Staaten (-gruppen) beinhalten, die zum Zeitpunkt der Ausfertigung mit der CE/EU präferenzrechtlich verbunden sind.

Die Lieferantenerklärung wird freiwillig, eigenverantwortlich und ohne amtliche Mitwirkung ausgestellt, was allerdings auch zu größter **Sorgfalt** zwingt. Sie orientiert sich grundsätzlich an der Warenbewegung innerhalb der CE/EU. Ausnahmen sind möglich z. B. bei Reihengeschäften von verbundenen Unternehmen oder wenn ein Lieferkettenglied ausfällt. Achtung: Die Zollverwaltung hat das Recht die Inhalte der Lieferantenerklärung zu überprüfen.

Ausgefertigte aber auch erhaltene Lieferantenerklärungen sind 6 Jahre bzw. als Text in einer Rechnung 10 Jahre aufzubewahren.

Nähere Einzelheiten können Sie z. B. bei den Zollstellen, Fachverbänden und Industrie- und Handelskammern erfragen.

Stand: Oktober 2015